

Kurztitel

Schiffsausrüstungsverordnung-See

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 311/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

14.11.2017

Abkürzung

SchiffAV-See

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**2. Abschnitt****Herstellung und Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung****1. Unterabschnitt****Herstellung von Schiffsausrüstung****EU-Konformitätsbewertungsverfahren**

§ 3. (1) Schiffsausrüstung ist vom Hersteller einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU zu unterziehen.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren ist durchzuführen

1. von einer durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie notifizierte Konformitätsbewertungsstelle oder
2. von einer notifizierte Konformitätsbewertungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Wird von einer dafür notifizierte Konformitätsbewertungsstelle festgestellt, dass die Schiffsausrüstung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, wird von der Konformitätsbewertungsstelle eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2017

Gesetzesnummer

20010036

Dokumentnummer

NOR40198890